

nur schwere Angriffe treffen, das ergibt bereits der Strafrahmen dieser Norm.

Die bisherige Rechtsprechung des Obersten Gerichts unserer Republik gab zu diesem Problem nicht immer die genügende Anleitung. So enthalten selbst veröffentlichte Urteile unexakte Formulierungen, die die Tendenz zur Ausweitung des § 14 StEG zu fördern geeignet sind. Andererseits ist dem Urteil des Obersten Gerichts⁸² zuzustimmen, in dem es u. a. mit Recht heißt, daß die Angaben des desertierten Angehörigen der Grenzpolizei über Struktur, Ausrüstung, Bewaffnung, Ausbildung und die Kader der Grenzpolizei gegenüber westlichen Stellen, die einen Kampf gegen die DDR führen, grundsätzlich Spionage sind. Es ist eine richtige Orientierung, wenn in dem Urteil geschrieben wird, daß „*alle Dinge*, die mit der Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik Zusammenhängen, gegenüber den westlichen Verbrecheragenturen im Interesse des Bestandes unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates, im Interesse der Erhaltung des Friedens geheimgehalten werden müssen“ (hervorgehoben von mir - d. Verf.). Es bedarf aber jeweils der Begründung im Einzelfall, warum diese oder jene Tatsache und auf Grund welchen Interesses sie unseren Feinden verborgen bleiben muß. Erst dann wird es auch möglich sein, die Gesellschaftsgefährlichkeit eines Verbrechens zutreffend zu erkennen und überzeugend darzutun. Es muß jedoch beachtet werden, daß unser Interesse an der Geheimhaltung von Tatsachen und anderen Nachrichten Veränderungen unterliegt.

Überhaupt ist es wichtig zu berücksichtigen, daß die Einzelvorgänge nicht isoliert betrachtet werden dürfen. Nur bei einer dialektischen Betrachtung kann z. B. das Problem der Sammlung von zahlreichen Autonummern von Fahrzeugen der Nationalen Volksarmee richtig entschieden werden. Eine dieser Nummern wird im allgemeinen kein Staatsgeheimnis sein. Ihre Sammlung mit Zeit- und Ortsangabe gibt jedoch Auskunft über die Ausrüstung, Stärke und den Standort bestimmter Einheiten unserer bewaffneten Kräfte. Damit wird ein Einblick in unser Verteidigungssystem gewährt. Diese Sammlung läßt konkrete Schlüsse auf die Stärke unserer militärischen Kräfte zu, und das ist Spionage.

Bei der Einschätzung und Beurteilung derartiger Vorgänge muß weiter beachtet werden, daß die Spionage in einem ganzen System betrieben wird und auch kleinere Meldungen wie Mosaiksteine schließlich einen tiefen Einblick geben können. Ähnlich ist das Problem geltender Fahrpläne der Reichsbahn, die wohl im allgemeinen nicht als Staatsgeheimnis angesehen werden können. Sie können es aber werden, wenn sie die Kenntnisse über ein bestimmtes Staatsgeheimnis ergänzen oder zu überprüfen gestatten. An dieser Stelle erscheint die Bemerkung angebracht, daß der Umstand, die

82. vgl. Urteil (OG) vom 9. 1. 1958, NJ, 1958, S. 67 f.